

Informationsblatt 10-12/08

## **Datenaustausch unter Geschäftspartnern: So sichern Sie sensible Unternehmensinformationen**

Als Datenschutzbeauftragter sollen Sie auf die Umsetzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinwirken. Diese Aufgabe hat Ihnen der Gesetzgeber in §4g Abs. 1 Satz 1 BDSG zugewiesen. Weil Sie quasi als Berater Ihrer Geschäftsleitung in Datenschutzfragen zu sehen sind, kann es durchaus passieren, dass man auch mit nur anscheinend datenschutzrelevanten Fragestellungen an Sie herantritt. So ist es durchaus nachvollziehbar, dass Ihre Geschäftsleitung auch **sensible Informationen schützen** will, wenn diese keinen Personenbezug aufweisen. Denken Sie beispielsweise nur an das „Kapital“ Ihres Unternehmens, an Entwicklungsdaten, Unternehmenszahlen oder die Kundendatenbank. Gerade wenn sich eine Kooperation mit anderen Geschäftspartnern anbahnt, wollen die meisten Unternehmensleitungen auf Nummer sicher gehen. Weil man den neuen Partner noch nicht so gut kennt gilt: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.

### **Empfehlen Sie den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung**

Will man von Ihnen wissen, was zu tun ist, sollten Sie zunächst den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung empfehlen. Gern wird hier auch der englische Begriff „NDA – Non-Disclosure Agreement“ verwendet. In dieser Vereinbarung wird festgelegt, wie die Geschäftspartner auch schon im Vorstadium einer Geschäftsbeziehung mit ausgetauschten sensiblen Unternehmensinformationen umgehen wollen.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz [info@datenschutzbeauftragter-mosel.de](mailto:info@datenschutzbeauftragter-mosel.de) Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues